Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 403/2021 1. Ergänzung öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser	FBL 4	SWBM			
AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss	14.12.2021
A.f. Klima, Umwelt und Mobilität	16.03.2022

TOP **Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim**
Anregung von XXX vom 23.09.2021 zum Thema Hochwasserschutz und -vorsorge

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung zur den vorliegende Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 10 Hauptsatzung Kreisstadt Bergheim vom 23.09.2021 zum Thema Hochwasserschutz und Gefahrenabwehr im Siedlungsbereich Birkenweg/ Kennedystraße (Erft) wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Stellungnahme der Verwaltung zu der vorliegenden Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung (GO) Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 10 Hauptsatzung Kreisstadt Bergheim vom 23.09.2021 zum Thema Hochwasserschutz und Gefahrenabwehr im Siedlungsbereich Birkenweg/ Kennedystraße (Erft) soll zur Kenntnis genommen werden.
Die Zielsetzung der Anregung von XXX kann der Anlage entnommen werden.

In der Sitzung des Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschusses am 14.12.2021 wurde die entsprechende Vorlage Nr. 403/2021 „Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim, Anregung von XXX vom 23.09.2021 zum Thema Hochwasserschutz und –vorsorge“ als TOP 4 behandelt und an den Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität verwiesen.

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde gegenüber der Vorlage aus dem Hauptausschuss am 14.12.2021 aktualisiert.

2. Sachverhalt

Der Verfasser des Schreibens und 18 weitere Bürger*innen fordern Handlungsvorschläge für die zukünftige Gefahrenabwehr der Kreisstadt Bergheim bei Hochwasser- und Starkregenereignissen und vor allem gezielte Maßnahmen für den Siedlungsbereich Birkenweg/ Kennedystraße an der Erft in Bergheim.
Des Weiteren solle eine Nachbetrachtung der Evakuierungen der Bürger im genannten Siedlungsbereich am 15.07.2021 erfolgen.

Zu den Anregungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim sind als Folge des Hochwasserereignisses vom 14./15.07.2021 im Bereich der Erftaue keine neuen Höchstwasserstände aufgetreten, die über das 10jährige Hochwasser hinausgehen. Das bestätigen die Messungen am Pegel Glesch, die der

Kreisstadt Bergheim vom Erftverband zur Verfügung gestellt und in ihrer Aussage inhaltlich bestätigt wurden. In der Kreisstadt Bergheim sind im Bereich der Erftaue demnach keine Hochwasserstände aufgetreten, die nicht bereits in den Hochwassergefahrenkarten verzeichnet sind.

Die Kreisstadt Bergheim war aufgrund der natürlichen Überflutungsflächen der Erft (Kerpener Bruch und Parring) sowie den Renaturierungsmaßnamen an der Erft, durch die Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf der Erft (für Bergheim wichtig: HRB Mödrath und HRB Hochheim) und vor allem aber durch den Einbruch des Hochwassers in die Kiesgrube Blessem und die ehem. Kiesgrube Kerpen-Türnich glücklicherweise nicht so stark betroffen, wie viele andere Kommunen des Rhein-Erft-Kreises.

Der Siedlungsbereich Birkenweg/Kennedystraße wurde entsprechend den vorliegenden Pegelständen am 15.07.2021 vorsorglich evakuiert, da die weitere Entwicklung des Hochwassers damals lange Zeit nicht verlässlich zu prognostizieren war.

Das Hochwasserereignis vom 14./15.07.2021 wird zur Zeit in der Verwaltung und in den übergeordneten Planungs- und Zuständigkeitsebenen und Wasserbehörden intensiv aufgearbeitet. Für den zukünftigen Hochwasserschutz müssen neue Konzepte erarbeitet und entsprechende Maßnahmen (Hochwasservorsorge) umgesetzt werden.

Im August 2021 hat sich die stadtinterne, fachübergreifende Arbeitsgruppe Hochwasser und Starkregen neu aus der vormaligen Arbeitsgruppe Hochwasserrisikomanagement formiert. Bezüglich des Themas Hochwasserrisikomanagement strebt die Arbeitsgruppe eine noch enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Wasserverbänden wie dem Erftverband und dem Pulheimer Bachverband an, so wie sie vor einigen Jahren im Rahmen von Arbeitskreisen auch bei der Erarbeitung der Hochwassergefahren- und –risikokarten erfolgt ist. Der Erftverband hat sich mit den Ursachen, dem Ausmaß und den Folgen des Hochwasserereignisses vom 14.-17.07.2021 beschäftigt und die daraus folgenden Erkenntnisse für die Kreisstadt Bergheim im Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität am 04.11.2021 vorgestellt.
Es ist vorgesehen im Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität regelmäßig über bedeutende Einzelthemen und –projekte aus diesem Bereich, unter anderem auch durch Vorträge des Erftverbandes zu informieren, wie z. B. am 26.01.2022 im AfKUM über aktuelle Entwicklungen zum Gillbach.

Aufgrund der großen Gewichtung des Themas Starkregen- und Hochwasserschutz auch für die Anrainerkommunen des Erftunterlaufs setzt sich die Kreisstadt Bergheim dafür ein, stärker in die derzeit stattfindende Erarbeitung von interkommunalen Hochwasserschutzkonzepten für die Anrainerkommunen des Oberlaufs der Erft durch den Erftverband eingebunden zu werden. Diese in den vergangenen Jahren praktizierte planerische Zusammenarbeit hat sich bewährt und gewährleistet, dass diese Belange auch bei weiteren Planungen (Bauleitplanung, Eingang in den Regionalplan Köln etc.) als gemeinsamer Fachbeitrag von Erftverband, Unterer Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises und der Kreisstadt Bergheim entsprechende Berücksichtigung finden.

Zu den vorliegenden Anregungen im Einzelnen (vgl. Anlage):

1) Ausbau des Hochwasserschutzes im vorgenannten Siedlungsbereich. Denkbar wäre eine Erhöhung des Fahr- und Radweges sowie eine Ausweitung von Überschwemmungsflächen im Oberlauf der Erft oder im Nahbereich

Die Kreisstadt Bergheim beschäftigt sich intensiv in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Verbänden mit notwendigen Maßnahmen für den Hochwasserschutz im Stadtgebiet. Die Bezirksregierung Köln hat damit begonnen, die vorhandenen Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten in Zusammenarbeit mit den Kommunen und Wasserverbänden zu überarbeiten. Im Rahmen der Aufarbeitung der Ereignisse und auf der Basis der neuen Gefahrenkarten müssen auch die Zuständigkeiten der verschiedenen Planungsebenen und Fachbehörden für

die einzelnen nun notwendigen Maßnahmen klar definiert werden. Einen ersten Ansatz hierzu bietet der Maßnahmenplan der Kreisstadt Bergheim im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements, welcher ca. aller zwei Jahr aktualisiert wird (Link: https://www.flussgebiete.nrw.de/node/5741).

Zu den dort aufgeführten Maßnahmen gehört neben konkreten Baumaßnahmen eine stärkere Beachtung der Belange des Hochwasser- und Starkregenschutzes bei der Planung von Neubaugebieten (Bauleitplanung). Durch gezielte Maßnahmen, wie die Festlegung von geeigneten Straßen- u. Geländehöhen, die Festsetzung der überbaubaren Fläche, die Festsetzung von Vorgärten- und Dachbegrünungen sowie weiterer Maßnahmen zur Retention, soll das anfallende Regenwasser so lange wie möglich auf dem jeweiligen Grundstück bzw. im Baugebiet gehalten werden. Im Zuge der technischen Erschließungsplanung wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Geländesituation geprüft, ob oberirdische Fließwege im Fall der Überlastung der Kanalisation geschaffen werden können.

Der Siedlungsbereich Kennedystraße/Birkenweg ist nur im Bereich des Rotdornweges und des Rottannenweges ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/erft/liblarer_muehlengraben_vorlaufige_sicherung/013.pdf). Für das Gebiet nördlich des Birkenweges besteht nach den aktuellen Festlegungen keine Handhabe für großflächige Baumaßnahmen, wie die z. B. Erhöhung des Niveaus des flussbegleitenden Rad- und Fußweges. Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten wird im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der Regionalplanes Köln und im Zuge der Aufarbeitung der Ereignisse vom Juli 2021 aktualisiert.

2) Künftiger baulicher Schutz an Gebäuden durch entsprechende Vorgaben in den Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungen

Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden für vom Hochwasser gefährdete Bereiche sogenannte Überschwemmungsgebiete durch die Bezirksplanungsbehörde festgelegt. Die genaue Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete kann bei den zuständigen Wasserbehörden oder der Bezirksregierung Köln einzusehen werden (Link: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/erft/index.html).

In § 78 Absatz 1 WHG sind bestimmte Verbote im Überschwemmungsgebiet festgelegt. Gemäß § 78 Absatz 3 und 4 WHG kann unter bestimmten Voraussetzungen für Anlagen und Maßnahmen eine Genehmigung erteilt werden.

Zudem bedarf es zur Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen an Gewässern einer Genehmigung gemäß § 22 Landeswassergesetz.
Bei allen baulichen Anlagen ist darauf zu achten, dass das Gewässerprofil nicht eingeengt und der Abschluss, besonders der Hochwasserabfluss, nicht beeinträchtigt wird. Bei Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet, die nach § 63 Landesbauordnung einer Baugenehmigung bedürfen, schließt diese Baugenehmigung der genehmigungspflichtigen Behörde (zuständige Stadt) die Genehmigung nach § 78 WHG mit ein. Im Verfahren wird das Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde hergestellt und der zuständige Bachverband beteiligt. Bei allen anderen Bauvorhaben erteilt die Untere Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises die Genehmigung mit baulichen Auflagen und sonstigen notwendigen Vorkehrungen zum Hochwasserschutz.

3) Sichtbarmachung von möglichen Überflutungsbereichen bei Starkregen durch Erstellung einer kommunalen Starkregengefahrenkarte

Unter der Federführung der Stadtwerke Bergheim GmbH erarbeitet die Kreisstadt Bergheim eine kommunale Starkregengefahrenkarte. In einem ersten Bearbeitungsschritt wurde eine sog. vereinfachte Gefährdungsabschätzung für das Stadtgebiet Bergheim erstellt, die aktuell von der

Verwaltung und den Stadtwerken geprüft wird. Die vereinfachte Gefährdungsabschätzung dient als Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln. Mit entsprechenden Fördermitteln können weitere Arbeitsschritte gemäß der Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement durchgeführt werden. Hierzu zählen die detaillierte Ausarbeitung der Starkregengefahrenkarte sowie die Risikoanalyse und die Erarbeitung eines Handlungskonzeptes.

4) Stärkung der Eigenprävention durch entsprechende Tipps/Empfehlungen auf der Homepage der Kreisstadt Bergheim

Auf der Homepage der Kreisstadt Bergheim (Link: https://www.bergheim.de/buerger-service-stadtplanung.aspx) stehen den Bürgen Informationen zum Thema Hochwasser und Starkregen zur Verfügung, die auch noch weiter ergänzt werden.

5) Verabschiedung einer Resolution zur Einführung einer verpflichtenden Elementarschadensversicherung für Gebäude

Der Sachverhalt obliegt nicht in der Zuständigkeit der kommunalen Verwaltung. Das Umweltministerium und das Wirtschaftsministerium des Landes NRW (https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-wasser/gewaesser/hochwasser/elementarschaeden-versichern) informieren ausführlich mit der Verbraucherzentrale NRW e. V. und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (https://www.gdv.de/de/themen/schwerpunkte/naturgefahren) über Möglichkeiten der Vorsorge – für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer und Mieterinnen und Mieter, für Unternehmen und Gewerbetreibende sowie für Landwirtinnen und Landwirte.

6) Nachbetrachtung des Evakuierungsverfahrens von Bürgern in Gefahrenlagen. Hintergrund ist die Evakuierung von Bürgern im vorgenannten Siedlungsbereich am 15.07.2021

Die Evakuierungen im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe sind anhand der zu der Zeit vorliegenden Hochwassergefahrenkarten und den entsprechenden Evakuierungsplänen erfolgt. Die Kreisstadt Bergheim ist sehr daran interessiert, Erfahrungen im Rahmen der Evakuierungsmaßnahmen zu analysieren und zu bewerten. Die bis dato vorliegenden Rückmeldungen sind durchweg positiv. Zur weiteren Informationsgewinnung könnte ein persönlicher Austausch zwischen Mitgliedern des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse und einer Auswahl von Betroffenen sinnvoll sein, wie erste Gespräche bereits zeigen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt